

BVGer E-6357/2015 vom 19. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6357_2015

FR: TAF E-6357/2015 du 19 août 2016

IT: TAF E-6357/2015 del 19 agosto 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

In seinem zweiten Asylgesuch vom 21. August 2015 machte der Beschwerdeführer im Sinne eines Revisionsvorbringens bezüglich der Verfügung des SEM vom 14. April 2015 (vgl. Bst. B) geltend, die im provisorischen Austrittsbericht [einer Klinik] vom 7. Juli 2015 dokumentierte [Krankheit] stelle ein schwerwiegendes Indiz für die von ihm im Rahmen seines ersten Asylgesuchs vorgebrachte Misshandlung und mithin für die damals geltend gemachte Verfolgung dar (vgl. Bst. D). Das SEM führte in seiner Verfügung vom 4. September 2015 dazu aus, dass die Ursache dieser beim Beschwerdeführer diagnostizierten [Krankheit] nicht feststehe und auch von einem Unfall herrühren könne, weshalb die Erheblichkeit dieses Vorbringens zu verneinen sei (vgl. Bst. E).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Einschätzung der Vorinstanz. So vermag [die Krankheit] des Beschwerdeführers, deren Ursache weder gemäss dem Austrittsbericht vom 7. Juli 2015 noch gemäss den anderen auf Beschwerdeebene eingereichten Arztzeugnissen (vgl. Bst. F und K) klar ist - was im Übrigen auch vom Beschwerdeführer selbst eingeräumt wird (vgl. Bst. F) - die vom SEM in seiner Verfügung vom 14. April 2015 festgestellte Unglaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe nicht umzustossen. Trotz expliziter Aufforderung seitens des Gerichts in seiner Zwischenverfügung vom 14. Oktober 2015 (vgl. Bst. G) hat es der Beschwerdeführer denn auch unterlassen, ein aktuelles Arztzeugnis einzureichen, welches sich dazu äussert, ob die von ihm geltend gemachten, angeblich von der behaupteten Folter herrührenden Narben (vgl. Bst. F) mit seiner Aussage, diese rührten von Schlägen, vereinbar sind. So lässt sich den eingereichten Arztzeugnissen lediglich entnehmen, dass der Beschwerdeführer am rechten Schienbein eine reizlose Narbe hat. Die mögliche Ursache dieser Narbe respektive anderer Narben und deren möglicher Grund sind demgegenüber in keinem der ins Recht gelegten Zeugnisse dokumentiert. Vor diesem Hintergrund ist dem SEM zuzustimmen, dass nicht gesagt werden kann, als Ursache für [die Krankheit] des Beschwerdeführers komme mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Folter und nicht beispielsweise ein Unfall in Frage.

E. 3.3

Nach dem Gesagten hat das SEM dem Beschwerdeführer auch im Rahmen des zweiten Asylgesuchs zu Recht kein Asyl gewährt.

E. 4.1

Des Weiteren machte der Beschwerdeführer im Rahmen seines zweiten Asylgesuchs geltend, er habe sich in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise exilpolitisch betätigt, indem er an einer Versammlung der JEM in [einer Schweizer Stadt] vom (...) 2015 teilgenommen habe und an mehreren regierungskritischen Sendungen bei [Lokalradio] mitgearbeitet habe, so am (...) Mai, (...) Juli und (...) August 2015 (vgl. Bst. D).

E. 4.2

Im Urteil E-678/2012 vom 27. Januar 2016 (als Referenzurteil publiziert) hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass Personen, die sich politisch engagieren, sich kritisch gegen die Regierung und die National Congress Party (NCP) sowie gegen Behörden oder über die Lage in den aktuellen Konfliktregionen (Süd-Kordofan, Blue Nile, Darfur) äussern oder verdächtig werden, eine Rebellengruppe zu unterstützen, besonders gefährdet seien, ins Visier der sudanesischen Behörden und des sudanesischen Geheimdienstes (NISS) zu geraten. So würden im Sudan Medien zensuriert, Publikationen konfisziert, soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter und YouTube infiltriert sowie Journalisten eingeschüchert, verhaftet und gefoltert. Zudem sei davon auszugehen, dass der sudanesischen Regierung auch exilpolitische Betätigungen von Asylsuchenden bekannt würden. Der sudanesische Geheimdienst überwache und kontrolliere im Ausland sudanesische Oppositionsbewegungen und lasse seine Erkenntnisse im Sudan auswerten und anderen militärischen Stellen zur Verfügung stellen. Indes werde - mangels finanzieller, technischer und personeller Möglichkeiten der sudanesischen Regierung - nicht jede politische Aktivität sudanesischer Personen im Ausland beobachtet (vgl. E. 5.2 und 5.3 m.w.H.). Überdies verwies das Bundesverwaltungsgericht im zuvor genannten Urteil auf den Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) A.A. gegen die Schweiz vom 7. Januar 2014 (Beschwerde-Nr. 58802/12), in dem sich dieser mit der Lage im Sudan auseinandersetzte und feststellte, dass die Situation von politischen Opponenten der sudanesischen Regierung sehr unsicher sei. So seien nicht nur Personen mit herausragendem politischem Profil gefährdet, sondern alle Personen, welche das aktuelle Regime ablehnten oder einer solchen Ablehnung verdächtig würden. Im Ausland politisch aktive Sudanesen würden, insbesondere wenn sie mit der Sudanesischen Befreiungsarmee (SLA) in Verbindung gebracht würden, von den sudanesischen Behörden registriert (vgl. E. 5.4 m.w.H.). Ferner machte das Bundesverwaltungsgericht auf zwei weitere, später ergangene Entscheide des EGMR - A.A. gegen Frankreich vom 15. Januar 2015 (Beschwerde-Nr. 18039/11) und A.F. gegen Frankreich vom 15. Januar 2015 (Beschwerde-Nr. 80086/13) - aufmerksam, in denen der Gerichtshof eine reale Verfolgungsgefahr von JEM-Mitgliedern bei einer Rückkehr in den Sudan nicht nur bestätigte, sondern zusätzlich betonte, dass sich die Situation seit seinem Urteil vom 7. Januar 2014 noch verschlechtert habe (vgl. E. 5.5). Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass die Schwelle für eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung infolge exilpolitischer Aktivitäten zwar tief anzusetzen und davon auszugehen ist, dass nicht nur Personen mit herausragendem politischem Profil ins Visier der sudanesischen Behörden geraten, indes - mangels finanzieller, technischer und personeller Möglichkeiten - kaum jede regimekritische Handlung im Ausland von den sudanesischen Behörden beobachtet wird. Im Blickpunkt der Regierung dürften somit jene Personen stehen, die sich aufgrund besonderer Umstände aus dem eher anonymen Kreis der blossen Teilnehmer an politischen Veranstaltungen von Exilorganisationen herausheben (vgl. Urteil des BVGer E-678/2012 vom 27. Januar 2016 E. 5.2, m.w.H.).

E. 4.3

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts kam das SEM im vorliegenden Verfahren bezüglich der Versammlung der JEM vom (...) 2015 zu Recht zum Schluss, dass diese bereits im Rahmen des ersten Asylgesuchs bekannt gewesen und in der Verfügung vom 14. April 2015 auch schon beurteilt worden sei. Das Argument des SEM, die Parteiversammlung sei ohnehin lediglich organisationsintern gewesen und habe kein mediales Echo ausgelöst, wurde vom Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe zwar

aufgegriffen, aber nicht überzeugend widerlegt. So wäre es bei tatsächlicher Medienwirksamkeit dieser Veranstaltung wohl nicht allzu schwierig gewesen, entsprechende Beweismittel beizubringen. Dasselbe gilt für die auf Beschwerdeebene geltend gemachte Teilnahme des Beschwerdeführers an einer Sitzung der JEM in [einer Schweizer Stadt] vom (...) 2015 respektive an einem Treffen (...) der JEM-Schweiz vom (...) 2015 (vgl. Bst. F und H). So ist anhand der eingereichten Fotografien nicht glaubhaft gemacht, dass diese Versammlungen von einem über die Organisationsmitglieder hinausgehenden Publikum wahrnehmbar oder gar medienwirksam gewesen wären, geschweige denn, dass der Beschwerdeführer als Teilnehmer hätte identifiziert werden können. Auch bezüglich der Demonstration vom (...) 2015 in [einer Schweizer Stadt] ist nicht ersichtlich, wie der Beschwerdeführer als Mitwirkender hätte identifiziert werden können, ist anhand der beim Gericht eingereichten Beweismittel (zwei privat aufgenommene Fotografien, auf denen auch der Beschwerdeführer zu sehen ist [vgl. Bst. H]) doch nicht davon auszugehen, dass sein Name im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung erwähnt wurde. Folglich lassen die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel nicht darauf schliessen, dass er aus dem anonymen Kreis der blossen Teilnehmer hervorgestochen wäre, so dass er das Interesse der Behörden seines Heimatlandes erweckt hätte, geschweige denn von diesen identifiziert worden wäre. So gelingt es ihm nicht, anhand der von ihm ins Recht gelegten Dokumente das Bild eines engagierten Exilpolitikers zu vermitteln, welcher seitens der sudanesischen Regierung realistisch als ernsthafte Bedrohung identifiziert oder wahrgenommen würde.

E. 4.4

Auch bezüglich der geltend gemachten Mitwirkung an regierungskritischen Sendungen bei [Lokalradio] am (...) Mai, (...) Juli und (...) August 2015 kam das SEM zutreffenderweise zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht hat, sich anlässlich dieser Emissionen qualifiziert regimekritisch geäußert zu haben. So legte er gegenüber der Vorinstanz - in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht - tatsächlich nicht substantiiert dar, ob und in welcher Weise er sich daran aktiv beteiligt und inwiefern er sich dabei regierungskritisch geäußert hat. Aus den auf Beschwerdeebene nach- respektive eingereichten Beweismitteln ergibt sich ebenfalls keine flüchtlingsrechtlich relevante Mitwirkung an regierungskritischen Sendungen bei [Lokalradio]. So ist den - nach wiederholtem Nachhaken durch das Gericht (vgl. Bst. G, I und L) - eingereichten Nachweisen der Beiträge des Beschwerdeführers zu den Emissionen vom (...) Februar, (...) Mai und (...) respektive (...) Oktober 2015, einschliesslich deutscher Übersetzung - trotz expliziter Aufforderung in der Zwischenverfügung vom 30. Oktober 2015 (vgl. Bst. I) - nicht zu entnehmen, dass dieser mit seinem Namen am Radio genannt wurde. Folglich ist eine Identifikation des Beschwerdeführers durch das sudanesisches Regime und mithin eine Gefährdung aufgrund seiner Mitwirkung an den genannten Sendungen von [Lokalradio] auszuschliessen. Die Art und Weise der Mitwirkung des Beschwerdeführers an den bereits gegenüber dem SEM geltend gemachten Sendungen vom (...) Juli und vom (...) August 2015 respektive an der mit Eingabe vom (...) Oktober 2015 vorgetragenen Diskussion bei [Lokalradio] vom (...) September 2015 (vgl. Bst. H) blieb auch auf Beschwerdeebene gänzlich unsubstantiiert und wurde somit nicht glaubhaft gemacht.

E. 4.5

Nach dem Gesagten konnte der Beschwerdeführer keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung infolge exilpolitischer Aktivitäten glaubhaft machen, weshalb das SEM auch

seine Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint hat. Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 6.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 6.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). 6.2.1 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 6.2.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 6.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu

gewähren. 6.3.1 Anhand der Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wird nicht klar, ob das Staatssekretariat eine Wegweisung des Beschwerdeführers in seine Herkunftsregion Süd-Kordofan oder eine Wegweisung nach Khartum im Sinne einer Aufenthaltsalternative ins Auge fasst. So erwähnt es nirgends explizit, auf welche Region sich seine Zumutbarkeitsprüfung bezieht. In der Verfügung vom 14. April 2015 betreffend das erste Asylgesuch des Beschwerdeführers schloss es den Wegweisungsvollzug nach Süd-Kordofan in seinen Erwägungen noch explizit aus. In der angefochtenen Verfügung führt es demgegenüber aus, der Beschwerdeführer könne bei einer Rückkehr mit der Unterstützung seiner Familie rechnen. Die Familie des Beschwerdeführers befindet sich aber gerade in Süd-Kordofan. Im Sinne eines systematischen Vorgehens hätte das SEM zunächst der Frage nachgehen müssen, ob ein Wegweisungsvollzug in die Heimatregion des Beschwerdeführers, Süd-Kordofan, überhaupt zumutbar wäre, oder ob dort eine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt vorherrscht. So wurde bereits in BVGE 2013/5 E. 5.3.2 ausgeführt, dass in dieser Region seit Juni 2011 Kämpfe zwischen der sudanesischen und der südsudanesischen Armee (letztere löste im Rahmen der Unabhängigkeit des Südsudans die SPLA [Sudan People's Liberation Army] ab) stattgefunden hätten, welche von Menschenrechtsverletzungen begleitet gewesen seien und bereits Ende des Jahres 2011 mehrere 100'000 Menschen in die Flucht getrieben hätten. Der Zugang humanitärer Akteure sei in dieser Region zudem stark beschränkt gewesen, weshalb sich die Lebensbedingungen für die ansässige Bevölkerung massiv verschlechtert hätten. Gemäss einer kurzen Recherche seitens des Gerichts hat sich die allgemeine Lage in dieser Region seither kaum verändert. So wurde in einem Report von Amnesty International (AI) vom Juli 2015 davon berichtet, dass der Konflikt in Süd-Kordofan schon seit vier Jahren andauere und seit Kurzem wieder von intensiven militärischen Aktivitäten und damit einhergehenden Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet sei. Auch verweigere die sudanesishe Regierung teilweise den Zugang zu humanitärer Hilfe, was in gewissen Gebieten der Region gravierende Folgen für die Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung habe (vgl. AI, Don't we matter?, Four years of unrelenting attacks against civilians in Sudan's South Kordofan state, Juli 2015). Vor diesem Hintergrund wäre mit Blick auf Art. 83 Abs. 4 AuG eine Lageanalyse bezüglich der Region Süd-Kordofan vorzunehmen, welche über die pauschale Feststellung in der Verfügung vom 14. April 2015 - die Situation in Süd-Kordofan sei von Spannungen zwischen den in der Region aktiven Rebellengruppen und den sudanesischen Behörden geprägt - hinausgeht und insbesondere auch die medizinische Versorgungssituation in der Region mitberücksichtigt. So drohen dem Beschwerdeführer gemäss ärztlichem Bericht vom 24. Juli 2015 - auf Beschwerdeebene mit Eingabe vom 30. November 2015 ins Recht gelegt - bei fehlender Behandlung seiner [Krankheit] [ein Funktionsverlust lebensnotwendiger Organe] und mithin - entgegen der Ansicht des SEM - gravierende Gesundheitsfolgen. Sollte eine entsprechende Lageanalyse auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Süd-Kordofan hinweisen, müsste in einem zweiten Schritt abgeklärt werden, ob für den Beschwerdeführer in Khartum eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative besteht. Dazu müsste in erster Linie die Arbeitsmarktsituation in der Hauptstadt Sudans - deren Wirtschaftsboom mit der Abspaltung des Südsudans im Jahr 2011 ein Ende fand (vgl. James Copnall, Good Governance Africa (Hrsg.), Slipping away, 1. November 2014) - für eine Person mit [Krankheit] erörtert werden. Einfach zu behaupten, es sei davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde trotz seiner [Krankheit] eine Arbeit finden, wie dies das SEM in

seiner angefochtenen Verfügung getan hat, greift in jedem Fall zu kurz. So weist eine im Rahmen einer kurzen Recherche des Gerichts gefundene Quelle darauf hin, dass [die soziale und ökonomische Situation hoch problematisch ist; Quellenangaben]. Dass der Beschwerdeführer Arbeitserfahrung als [Beruf] hat, ist insofern belanglos und mithin nicht zu berücksichtigen, als selbst das SEM in der angefochtenen Verfügung davon ausgeht, dass er seinem angestammten Beruf aufgrund seiner [Krankheit] nicht mehr nachgehen kann. Ferner müsste abgeklärt werden, ob die [Krankheit] des Beschwerdeführers, die entgegen der Ansicht des SEM wohl doch zu einer lebensgefährdenden Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes führen könnte - könnte sie gemäss ärztlichem Bericht vom 24. Juli 2015 unbehandelt [einen Funktionsverlust lebensnotwendiger Organe] und mithin letztendlich wohl den Tod zur Folge haben - in Khartum behandelt werden könnte. Das Gericht konnte diesbezüglich keine verlässlichen Informationen finden. Allenfalls wäre mit Blick auf den Zugang zu den notwendigen Therapien und Medikamenten eine Botschaftsabklärung durchzuführen. 6.3.2 Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Aus den vorangehenden Ausführungen in E. 6.3.1 ergibt sich, dass die für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entscheidere Umstände derzeit nicht umfassend abgeklärt sind. Die diesbezüglich vorzunehmenden weiteren Untersuchungen - primär die Beantwortung der Frage, inwiefern in Süd-Kordofan eine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt respektive eine medizinische Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG vorherrscht und sekundär die Analyse der Arbeitsmarktsituation für (...) sowie die Behandlungsmöglichkeiten der [Krankheit] des Beschwerdeführers in Khartum - sprengen den Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Demnach erscheint es im vorliegenden Fall angezeigt, die Sache zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen ans SEM zurückzuweisen.

E. 7

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen ist festzuhalten, dass die Verfügung des SEM vom 4. September 2015 bezüglich Asyl, Flüchtlingseigenschaft und Wegweisung zu bestätigen ist. In diesen Punkten ist die Beschwerde mithin abzuweisen. In Bezug auf den Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz ist die Beschwerde jedoch gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung vom 4. September 2015 sind deshalb aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur Ermittlung des Sachverhaltes und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen.

E. 8

Da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nach dem Gesagten zu einem Drittel obsiegt hat und das SEM sein Mehrfachgesuch folglich teilweise zu Unrecht abgelehnt hat, ist die mit Verfügung vom 4. September 2015 erhobene Gebühr um einen Drittel von Fr. 600.- auf Fr. 400.- zu reduzieren. Eine allenfalls bereits bezahlte Gebühr ist dem Beschwerdeführer demnach bis zum Betrag von Fr. 400.- zurückzuerstatten.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die reduzierten Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und weil er zu einem Drittel obsiegt hat auf insgesamt Fr. 400.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das mit der Beschwerde vom 7. Oktober 2015 gestellt Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist indes gutzuheissen. So waren die vom Beschwerdeführer gestellten Rechtsbegehren nicht von vorneherein aussichtslos. Ferner ist aufgrund der Akten von seiner Bedürftigkeit auszugehen. Demnach sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Der Beschwerdeführer ist im Umfang seines Obsiegens - hier wie gesagt zu einem Drittel - für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 ff. VGKE). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf Nachforderung einer solchen kann verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine um zwei Drittel reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung wurde mit Zwischenverfügung vom 2. Dezember 2015 abgewiesen, weshalb der Rechtsvertretung für den Teil des Unterliegens keine Entschädigung zu Lasten des Gerichts geschuldet ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.